

In a Loz. 27 Thl. mithin
diebstau die noch wüch zu
unverändert Kaufen

100 Thl. - - - beitragen.
Das Ct. Gz. P. und K. v. d. B.,
mit welchem man abzufallen
den Grund hat, den Erband,
P. v. d. M. Mag. v. d. B. zu
verleihen, ist gegenwärtig
in Einlage und in Höhestand
24 Lo. mithin zu Einlage
diebstau zu verfahren. S. v. d. B.
Die Einlage der P. v. d. B. v. d. B.
den nach unvollständiger Erbs-
chaftung bis dahin a Lo.
zu 27 Thl. angenommen
nach

678 Thl. - - - beitragen.
Grundmäßig erscheint
nächst diesen P. v. d. B., das
Einlage und P. v. d. B. in Höhe
den P. v. d. B. und zwar aus
dem Grunde, um die Höhe
unvollständig zu verfahren